

Gesellschaftsvertrag
Prima Familia Kita gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Prima Familia Kita gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung und Bildung (von Kleinkindern) im Sinne des § 52 II Satz 1 Nr. 7 und Nr. 4 AO.
2. Gegenstand des Unternehmens ist die Gründung, die Übernahme und der Betrieb von Kindertagesstätten als Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu fördern.
4. Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand beteiligen oder solche Unternehmen gründen. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3

Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, beginnend mit der Eintragung der

Gesellschaft in das Handelsregister und endend mit dem auf die Eintragung in das Handelsregister folgenden 31. Juli.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die im Gesellschaftsvertrag festgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
4. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
5. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend).

2. Hierauf übernehmen:

- a) Daniel Skipka
eine Stammeinlage von 500,00 Euro
(in Worten: fünfhundert Euro)
Geschäftsanteil Nr. 1
- b) Karoline Schlau
eine Stammeinlage von 500,00 Euro
(in Worten: fünfhundert Euro)
Geschäftsanteil Nr. 2

3. Das Stammkapital ist sofort vor Eintragung in das Handelsregister in voller Höhe bar an die Gesellschaft einzuzahlen.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.
2. Durch Gesellschafterbeschluss kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis oder gemeinschaftliche Vertretungsbefugnis mit einem Prokuristen erteilt werden.
3. Durch Beschluss können alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Für die Vertretungsbefugnisse der Liquidatoren gelten die Regelungen über die Geschäftsführer entsprechend.

§ 7

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages in seiner jeweiligen Fassung und der Beschlüsse der Gesellschafter zu führen.
2. Die Geschäftsführer dürfen Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und die von den Gesellschaftern als zustimmungspflichtig bezeichneten Geschäfte, nur mit deren Zustimmung vornehmen. Die Gesellschafterversammlung kann durch Gesellschafterbeschluss, der einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen bedarf, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung einschließlich eines Kataloges zustimmungsbedürftiger Maßnahmen beschließen oder eine solche ändern. Der entsprechende Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Für ein Geschäftsjahr kann die Zustimmung auch generell für eine bestimmte Art oder Gruppe von Geschäften erteilt werden.
3. Der oder die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs der Beteiligung eine von ihm oder bzw. ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Geschäftsführung Veränderungen in seiner Person oder seiner Beteiligung an der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Als Nachweis sind im Allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen; der Nachweis der Erbfolge wird regelmäßig durch Vorlage eines Erbscheins geführt. Die Geschäftsführer sind bis zur Vorlage der entsprechenden Nachweise berechtigt, die Änderungen der Gesellschafterliste zu verweigern. Nach Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste im Handelsregister haben die Geschäftsführer allen derzeitigen und zuletzt voreingetragenen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zur Kenntnis zu übersenden.

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Sie können von jedem Geschäftsführer einzeln und auch von Gesellschaftern einberufen werden. Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter schriftlich unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen zu laden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Aufgabe der Einladung zur Post und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Ohne Wahrung der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Einberufungsmöglichkeiten kann eine Gesellschafterversammlung abgehalten werden, wenn dies durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss beschlossen wird oder alle Gesellschafter erschienen oder vertreten sind und kein Gesellschafter der Beschlussfassung widerspricht.
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, sofern sie nicht später als sechs Wochen nach der nicht beschlussfähigen Versammlung stattfindet; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
3. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt ein Gesellschafter. Er wird zu Beginn einer jeden Gesellschafterversammlung gewählt. Bis zur erfolgreichen Wahl wird die Gesellschafterversammlung von dem ältesten anwesenden Gesellschafter oder Gesellschaftervertreter geleitet.
4. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Anstelle der Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung ist auch schriftliche, fernmündliche sowie fernkopierte Abstimmung oder Abstimmung per e-mail zulässig, wenn alle Gesellschafter teilnehmen oder vertreten sind und kein Gesellschafter einem solchen Verfahren widerspricht.
5. Die schriftliche, fernmündliche sowie fernkopierte Abstimmung oder Abstimmung per e-mail ist unzulässig, wenn durch sie eine Änderung des Gesellschaftsvertrages herbeigeführt werden soll oder nach dem Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist.

6. Die Beschlüsse werden, sofern nicht zwingend etwas anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Anteil von Euro 1,00 (in Worten: Euro ein) des Nennbetrags eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die folgenden Beschlüsse bedürfen der nachstehend aufgeführten Mehrheiten der abgegebenen Stimmen:

- Abberufung und Bestellung von Geschäftsführern, Liquidatoren und Prokuristen einschließlich der Entscheidung über die Vertretungsberechtigung sowie Abschluss, Beendigung und Änderung der Anstellungsverträge mit diesen: 75%
- Zustimmung und Weisungen zu Geschäftsführungsmaßnahmen: 75%
- Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung: 75%
- Ausschluss von Gesellschaftern nebst dessen Umsetzung: 75%
- Befreiung von einem etwaigen Wettbewerbsverbot: 75%
- Die Bildung oder der Erwerb von sog. „eigenen Anteilen“: 75%
- Die Verlegung des Verwaltungssitzes und/oder des Ortes der Geschäftsleitung an einen anderen als den Satzungssitz: 75%

Bei einer Verlegung in das Ausland ist die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter erforderlich.

7. Soweit über den Verlauf der Gesellschafterversammlung keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jede Gesellschafterversammlung und jede Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unverzüglich ein Protokoll anzufertigen und zu unterzeichnen (nur zu Dokumentationszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung), welches mindestens die Feststellung der Wahrung der Formen und Fristen der Einberufung oder den Verzicht aller Gesellschafter darauf sowie die Anwesenden, die gefassten Beschlüsse und das Stimmverhältnis enthalten muss. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Protokollabschrift zu übersenden.
8. Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur durch Klage gegenüber der Gesellschaft innerhalb von 12 Wochen geltend gemacht

werden, nachdem dem Gesellschafter das Protokoll über die Beschlussfassung zugegangen ist.

9. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen schriftlich bevollmächtigten Mitgesellschafter oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vertreten und begleiten lassen.

§ 9

Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss (die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) ist von dem oder den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben.
2. Über die Verwendung des Gewinns entscheiden die Gesellschafter. Sie sind an die Bestimmungen des § 4 gebunden.
3. Die Bestimmungen des § 5 a GmbHG bleiben unberührt.

§ 10

Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen

1. Über einen Geschäftsanteil oder den Teil eines solchen Geschäftsanteils kann nur mit schriftlicher Zustimmung aller übrigen Gesellschafter verfügt werden.
2. Der Gesellschaft gegenüber ist im Falle des Erwerbs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines solchen Geschäftsanteils der schriftliche Nachweis des Übergangs zu erbringen. Ohne Anmeldung ist die Veräußerung der Gesellschaft gegenüber unwirksam.
3. Vor Abtretung eines Geschäftsanteils an einen Dritten gleich aus welchem Rechtsgrund hat der abtretungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf als gemeinschaftlichen Anteil zu den gleichen Konditionen wie gegenüber dem Dritten anzubieten. Die übrigen Gesellschafter oder einzelne von ihnen, mehrere im Innenverhältnis im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile, können innerhalb von vier Wochen nach Zugang der

Mitteilung schriftlich verlangen, dass ihnen der Anteil als gemeinschaftlicher Anteil abgetreten wird („Ankaufsrecht“). Als Gegenleistung ist der Wert des Anteils zu zahlen, wie er sich aus § 4 Abs. 5 dieser Satzung ergibt, und zwar Zug um Zug gegen Abtretung.

Üben die Gesellschafter ihr Ankaufsrecht nicht oder nur teilweise aus, so haben sie der dann erfolgenden Anteilsveräußerung nach Vorlage des abgeschlossenen Vertrages mit dem Dritten zuzustimmen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen. Die Anteilsveräußerung an den Dritten darf jedoch nicht zu anderen Konditionen erfolgen, als denen, die ursprünglich den Gesellschaftern genannt wurden. Ergeben sich aus dem vorgelegten Vertrag andere Konditionen als anfänglich mitgeteilt, können die Gesellschafter die Zustimmung verweigern.

4. Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder sonstwie mit Rechten Dritter belastet werden.
5. Die Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft, gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden können sind an Dritte nicht übertragbar.

§ 11

Einziehung und Zwangsabtretung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können die Gesellschafter die Einziehung jederzeit beschließen; eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft können sie auch ohne eine besondere Zustimmung jederzeit einziehen. Für den Einziehungsbeschluss genügt die Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter.
2. Ohne die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschaft aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses den Geschäftsanteil eines Gesellschafters einziehen, wenn über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels hinreichender Masse abgelehnt oder die Zwangsvollstreckung in einen Geschäftsanteil des Gesellschafters betrieben wird. Oder wenn der Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung über seine

Vermögenslosigkeit abzugeben hat oder er für die Geschäftsführung länger als ein Jahr unauffindbar ist.

3. Die Gesellschaft ist auch dann berechtigt, aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses den Geschäftsanteil eines Gesellschafters einzuziehen, wenn ein sonstiger wichtiger Grund für das Ausscheiden eines Gesellschafters vorliegt.
4. An Stelle der Einziehung können die Gesellschafter in den Fällen der Absätze 2. und 3. beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder in dem Beschluss bestimmte Gesellschafter abzutreten hat.
5. Ein Beschluss gemäß Absatz 2. bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Der Beschluss darf erst einen Monat, nachdem das zu diesem Beschluss berechtigende Ereignis eingetreten ist, gefasst werden. Die Beschlussfassung ist unzulässig, wenn die Zwangsvollstreckungsmaßnahme bis zum Ablauf der Einmonatsfrist wieder aufgehoben worden ist. Ein Beschluss gemäß Absatz 3. ist an eine solche Wartezeit nicht gebunden, unterliegt aber im Übrigen den gleichen Voraussetzungen wie ein Beschluss nach Absatz 2.
6. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus am Tage der Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses, durch den er aufgrund der vorstehenden Absätze aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird.

§ 12

Tod eines Gesellschafters

1. Beim Tode eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nur mit dem oder den verbleibenden Gesellschaftern oder von ihnen benannten Dritten fortgesetzt.

Eine Fortsetzung mit seinen Erben und Erbeserben bzw. Vermächtnisnehmern wird ausgeschlossen, es sei denn, die verbleibenden Gesellschafter beschließen die Fortsetzung der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit.

2. Hat der verstorbene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil anderen Personen als einem oder mehreren Gesellschaftern zugewendet, so können die verbleibenden

Gesellschafter beschließen, dass diese Personen aus der Gesellschaft ausscheiden. Für diesen Beschluss genügt die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Gesellschafter; die betroffenen Erben und Vermächtnisnehmer haben hierbei kein Stimmrecht. Der Beschluss verpflichtet die Inhaber des betreffenden Geschäftsanteils, diesen an die Gesellschaft oder an Gesellschafter oder Dritte abzutreten, die in dem Beschluss bestimmt sind.

3. Die ausgeschlossenen Personen sind entsprechend den in § 4 Abs. 5 enthaltenen Bestimmungen abzufinden.

§ 13

Wettbewerb

Die Gründungsgesellschafter Daniel Skipka und Karoline Schlau sind vom Wettbewerbsverbot befreit. Im Übrigen kann die Gesellschafterversammlung die Gesellschafter und die Geschäftsführer oder einzelne von ihnen vom Wettbewerbsverbot befreien und ihnen gestatten, außerhalb ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar, für eigene oder fremde Rechnung

- a) Geschäfte im Geschäftszweig der Gesellschaft zu tätigen,
- b) ein Konkurrenzunternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an einem solchen zu beteiligen,
- c) gleichviel auf welche Weise für ein solches Unternehmen tätig zu werden oder es zu unterstützen.

§ 14

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 15

Gründungskosten

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung einschließlich der mit der Gründung verbundenen Steuern trägt die Gesellschaft, insgesamt jedoch nur bis zur Höhe von Euro 700,00.

§ 16

Schlussbestimmungen

1. Sofern vorstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
 2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein oder nichtig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die beteiligten Gesellschafter sind alsdann verpflichtet, eine dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst gleichkommende Bestimmung zu vereinbaren.
-